

BGer 6B_1384/2016 vom 16. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1384_2016

FR: TF 6B_1384/2016 du 16 mai 2017

IT: TF 6B_1384/2016 del 16 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe auf die Seriosität von A. _____ vertraut. Wie Letzterer genau vorgegangen sei, um sich sein Vertrauen zu sichern, habe aufgrund des vermeintlichen Todes nie geklärt werden können. Der Beschwerdeführer rügt, dass im Rahmen einer Strafuntersuchung gegen A. _____ nachgewiesen werden könne, dass er - entgegen den Feststellungen im Urteil vom 30. Juli 2015 - keine führende Rolle innerhalb der BVG-Sammelstiftung gehabt habe. Auch die genauen Hintergründe verschiedener "Saldoerklärungen" könnten durch eine Befragung von A. _____ beleuchtet werden. Der Beschwerdeführer führt aus, dass dies sich für ihn entlastend auswirke, zumal der Schuldspruch gerade auf der Annahme beruhe, dass er die zur Diskussion stehenden Vermögenstransaktionen ohne hinreichende Sicherheiten veranlasst habe. Schliesslich sei eine Befragung von A. _____ auch geeignet, ihn vom Vorwurf der persönlichen Bereicherung im Umfang von rund Fr. 780'000.-- zu entlasten.

E. 1.2

Wer (unter anderem) durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen (Art. 411 Abs. 1 StPO). Nach Art. 412 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor (Abs. 1). Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Abs. 2).

E. 1.2.1

In Bezug auf die Rollen des Beschwerdeführers und von A. _____ in der BVG-Sammelstiftung erwägt die Vorinstanz, dass für die Verurteilung des Beschwerdeführers letztlich massgebend gewesen sei, dass Letzterer als Präsident und Geschäftsführer der BVG-Sammelstiftung das ihm anvertraute Stiftungsvermögen an Dritte, namentlich A. _____ bzw. dessen B. _____ ltd. überwies, obwohl er gewusst habe, dass keine Sicherheiten bestanden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Urteil vom 30. Juli 2015 habe der Beschwerdeführer auch gewusst, dass zur Sicherung des BVG-Vermögens eine Bankgarantie nötig war. Vor diesem Hintergrund spiele es auch keine Rolle, dass nicht er, sondern A. _____ entschieden habe, welche Vermögenstransaktionen konkret vorzunehmen gewesen seien. Das Obergericht habe daher im Urteil vom 30. Juli 2015 das objektive Verschulden als schwer eingestuft. Bei der

subjektiven Schwere habe es indessen berücksichtigt, dass die Motivation des Beschwerdeführers zwar finanzieller Natur gewesen sei, die Schädigung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. der Versicherten aber nicht das eigentliche Handlungsziel gewesen sei. Vielmehr habe der Beschwerdeführer auf die Seriosität von A. _____ und dessen letztlich wertlosen Zusicherungen in mündlicher und schriftlicher Form vertraut. Das Berufungsgericht habe auch festgehalten, dass der persönliche finanzielle Vorteil im Verhältnis zum Deliktsbetrag eher bescheiden ausgefallen sei; das Verschulden sei dadurch zwar noch nicht als mittelschwer eingestuft worden, dennoch sei die Einsatzstrafe am unteren Rand des oberen Drittels des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt worden. Die Vorinstanz schliesst daraus, dass bei der Strafzumessung die Rolle von A. _____ offenkundig bereits gebührend berücksichtigt worden sei. Dieser sei unbestritten der Hauptprofiteur der beurteilten Straftaten gewesen. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass A. _____ noch leben und befragt werden könnte, zu einer wesentlich milderen Bestrafung führen sollte.

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass für die Verurteilung vom 30. Juli 2015 der Umstand massgebend war, dass er das Stiftungsvermögen ohne hinreichende Sicherheiten an Dritte überwies. Ebenso wenig stellt er die vorinstanzliche Erwägung in Frage, wonach es keine Bedeutung habe, wer entschieden habe, welche Transaktionen konkret vorzunehmen gewesen seien. Dass A. _____ innerhalb der BVG-Sammelstiftung eine federführende Rolle gehabt haben soll, ist daher nicht geeignet, eine mildere Bestrafung des Beschwerdeführers zu bewirken. Belanglos ist auch, wie A. _____ das Vertrauen des Beschwerdeführers erlangte, zumal Letzterer nach den unbestrittenen Erwägungen der Vorinstanz verurteilt wurde, weil er das Stiftungsvermögen an Dritte im Wissen dessen übertrug, dass dafür eine Bankgarantie notwendig gewesen wäre und eine solche nicht vorlag. Die Vorinstanz hält im Übrigen zutreffend fest, dass die Rolle von A. _____ bei der Strafzumessung bereits hinreichend berücksichtigt worden sei. Inwiefern dies - wie vom Beschwerdeführer gerügt - "schleierhaft" sein soll, ist nicht verständlich.

E. 1.2.2

Das Berufungsgericht hielt im Urteil vom 30. Juli 2015 sodann fest, dass die Beschuldigten (d.h. der Beschwerdeführer und Y. _____) aufgrund des Inhalts der von der C. _____ AG ausgestellten "Saldobestätigungen" nicht davon ausgehen durften, dass die zwingend notwendige Sicherheit für die anvertrauten BVG-Gelder vorliege (Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 30. Juli 2015, S. 25). Irrelevant ist demnach, wie diese "Saldobestätigungen" zustande kamen.

E. 1.2.3

Das Obergericht hielt im Urteil vom 30. Juli 2015 fest, dass sich der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 789'500.-- persönlich bereichert habe. Im Einzelnen handelte es sich um Zahlungen an die D. _____ Anstalt (Fr. 20'000.--), E. _____ (Fr. 442'700.--), F. _____ (Fr. 122'800.--) und die G. _____ AG (Fr. 204'000.--). An der D. _____ Anstalt sei der Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt gewesen. Bei der Überweisung an die G. _____ AG habe es sich um den Kaufpreis für die vom Beschwerdeführer am 4. Juni 2004 von der G. _____ AG erworbenen Namenaktien der H. _____ AG gehandelt. Bei den Zahlungen an E. _____ und F. _____ handelt es sich nach der Anklageschrift um die Rückzahlung privater Darlehensschulden des Beschwerdeführers.

Das Berufungsgericht bestätigt diese Sichtweise und schliesst aus, dass es sich dabei um Schulden der Unternehmung gehandelt habe (Urteil des Obergerichts vom 30. Juli 2015, S. 28 f.; Anklageschrift vom 29. Oktober 2012, S. 24 f.). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, an der D._____ Anstalt wirtschaftlich berechtigt gewesen zu sein. Ebenso wenig macht er geltend, dass es sich bei den Zahlungen an die G._____ AG, E._____ und F._____ nicht um die Begleichung seiner privaten Schulden gehandelt haben soll. Es ist nicht ersichtlich, was für zusätzliche Erkenntnisse durch eine Befragung von A._____ in Bezug auf diese Transaktionen erlangt werden sollten. Der Beschwerdeführer legt es auch nicht dar. Der blosse Hinweis, dass er dadurch vom Vorwurf der persönlichen Bereicherung entlastet werden könnte, genügt nicht, um eine Revision zuzulassen.

E. 1.2.4

Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet qualifizierte und demzufolge in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht darauf eintrat. Ob sie auf das Begehren auch deshalb nicht eintreten durfte, weil dieses mit denselben Vorbringen bereits früher gestellt und abgelehnt wurde, kann offenbleiben.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.